

Darlehensbedingungen

(einschließlich Anhänge "Zinstabelle" & "Projektbeschreibung")

Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
PharmGenomics GmbH, Mainz Organschaftliche Vertreter: Dr. Moritz Eidens, geboren am 21.03.1983, Geschäftsführer Philipp Freese, geboren am 27.08.1981, Geschäftsführer Geschäftsadresse: Robert-Koch-Straße 50, 55129 Mainz HR-Nummer: HRB 41529
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: PharmGenomics, 551290001_001 Darlehenszweck: „Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs zur Umsetzung des Projektplans vom Mai 2020, Rückzahlung einer gekündigten stillen Gesellschaft eines Fördermittelgebers sowie ggf. Rückzahlung eines im Monat September 2022 fälligen Wandeldarlehens in Höhe von in Summe bis zu 135.000 EUR inkl. Zinsen und ggf. anfallender Kosten, sowie Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung.“ (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.) Finanzierungs-Schwelle: 500.000 EUR Finanzierungs-Limit: 2.700.000 EUR Finanzierungs-Zeitraum: 31.05.2020 bis 30.11.2020
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens 100 EUR betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. 1.350,00 EUR). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Emissionsbezogene Angaben		
Zins- und Tilgungsleitungen:		
Rückzahlungstag: 31.12.2022		
Zinszahlung:		
	Zinsversprechen (feste Zinskomponente)	Bonuszinsen (variable/partiarische Zinskomponente)

<p>jährlich nachschüssig zahlbar, (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen)</p>	<p>6,00 % p.a. („jährliches Zinsversprechen“) jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2020 oder am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung.</p> <p>Frühzeichnerbonus: Erhöhung der festen Zinskomponente um 1,00 % p.a. auf 7,00 % p.a. bei Investments bis einschließlich 21.06.2020), erstmals zahlbar zum 31.12.2020 oder am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung.</p>	<p>„Gewinnbeteiligung“: Anteilige Gewinnbeteiligung in Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote eines Anlegers, bezogen auf den Jahresüberschuss als Ergebnis der Erfolgsrechnung, das sich aus dem Saldo sämtlicher in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Erträge, Aufwendungen und Steuern ergibt (§ 275 Handelsgesetzbuch (HGB)), zahlbar jeweils 8 Monate nach Geschäftsjahresende, das heißt jeweils zum 31.08. eines Jahres, erstmals am 31.08.2021; die individuelle virtuelle Beteiligungsquote beträgt (bei Erreichen des Finanzierungs-Limits) mindestens 0,0044 % pro 1.000 EUR Darlehensbetrag („individuelle virtuelle Beteiligungsquote“). Diese ist dem Gewinnanspruch eines Eigenkapitalgebers nachgebildet, wobei eine Bewertung des vom Darlehensnehmer betriebenen Unternehmens vor Durchführung der Finanzierung („Pre-Money-Bewertung“) in der im Folgenden genannten Höhe zugrunde gelegt worden ist.</p> <p>Pre-Money-Bewertung: 19.800.000 Euro</p>
---	--	--

Hinweis: Die laufenden und die endfälligen Bonuszinskomponenten unterliegen – soweit deren Berechnung von der individuellen virtuellen Beteiligungsquote abhängig ist – unter bestimmten Bedingungen der Verwässerung nach näherer Maßgabe der Regelungen der Zinstabelle (Anhang zu den Darlehensbedingungen). Vgl. zur konkreten Ausgestaltung, zur Berechnungsweise, zur möglichen Verwässerung und zu möglichen weiteren Anpassungen der einzelnen Zinskomponenten die Regelungen in der Zinstabelle (Anhang zu den Darlehensbedingungen).

Tilgungsleistung: zum Rückzahlungstag oder nach Kündigung (keine Tilgung während der Laufzeit).

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN: DE47850400611005503807

BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: individueller TA-Code

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

1. Anlage 1 – Risikohinweise
2. Anlage 2 – Projektbeschreibung vom Mai 2020
3. Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des Seite 3 von 18

qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen zwar vor den Gesellschaftern, aber erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen

Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Die Projektbeschreibung auf den Plattformen erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattformen Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Das Unternehmen plant die Umsetzung der in der Projektbeschreibung näher beschriebenen unternehmerischen Strategie. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Websites www.aescuvest.de, www.bettervest.com, www.moneywell.de, www.leihdeinerumweltgeld.de und www.fundernation.eu vermittelt („**Plattformen**“; die Betreiber dieser Plattformen, die Aescuvest GmbH, Frankfurt am Main, die Bettervest GmbH, Frankfurt am Main, die Moneywell GmbH, Nürnberg, die CrowdDesk GmbH, Frankfurt am Main, die Fundernation GmbH, Bensheim-Auerbach, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs des Darlehensnehmers zur Umsetzung der unternehmerischen Strategie, die in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), die Rückzahlung einer fälligen stillen Gesellschaft eines Fördermittelgebers in Höhe von bis zu EUR 135.000 inkl. Zinsen und etwaiger Kosten, sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4). Das Darlehen soll in den Grenzen der Projektbeschreibung für den laufenden Geschäftsbetrieb und dabei zunächst vorrangig für den Ausbau der Marketing- und Vertriebsaktivitäten sowie neue Produktentwicklungen verwendet werden.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf den Plattformen ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Finanzierungs-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Finanzierungs-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei einer der Plattformen registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf den Plattformen dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Die Plattformbetreiber leiten die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss entsprechend, den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („Individual-Einzahlungsbedingung“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass die Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags werden.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.3 geregelten Geheimhaltungsverpflichtung (vgl. auch die in Ziffer 10.4 geregelte Wettbewerbsschutz-Klausel) steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die Finanzierungs-Schwelle (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Finanzierungs-Zeitraum zu verlängern, wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt. Über eine Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, unter Maßgabe der Ziffer 7.7, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („autorisiertes Konto“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 18 Tage nach dem Erreichen des Finanzierungs-Limits oder, wenn später liegend, dem Ende des

Finanzierungs-Zeitraums, werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesem Zeitpunkt das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.2 Die Plattformbetreiber sind berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an den Darlehensnehmer auszahlt, sobald und soweit

- die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und durch Widerruf nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.3 Für die Abwicklung des Finanzierungs-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhalten die Plattformbetreiber eine Gebühr in Höhe von 10 % (zzgl. USt.) der Gesamt-Darlehensvaluta und damit anteilig auch 10 % (zzgl. USt.) jedes Teil-Darlehensbetrages. Dieser Betrag wird vom Zahlungstrehänder unmittelbar an die Plattformbetreiber ausgezahlt.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens folgende Unterlagen vorlegen:

- quartalsweise, spätestens 30 Tage nach Quartalsende, die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Business Plans („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;
- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten Jahresabschlüsse in elektronischer Form;
- unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine **Mitteilung über die Höhe des Gewinns und sonstiger Kennziffern**, die nach Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und des **Anhangs „Zinstabelle“** zu den Darlehensbedingungen im Einzelfall für die Berechnung variabler Zinskomponenten maßgeblich sind.

Das Quartalsreporting enthält angemessene Details für das jeweilige Geschäftsmodell und umfasst Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen sowie nachfolgende genannte Bestandteile:

- Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens / Projektes
- Informationen zur Geschäftsführung
- Kurzbeschreibung des Unternehmens
- Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens
- Datum, zu dem das Crowdfunding durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings
- Region, in der das Unternehmen tätig ist
- Anteil bzw. virtueller Anteil der Crowdinvestoren am Unternehmen
- Höhe der Crowdfinanzierung
- Rückflüsse an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode
- Gewinn- und Verlustrechnung zum Reportingstichtag

- Cashflow zum Reportingstichtag
- Soll-Ist-Vergleich zum Reportingstichtag, Erläuterungen von Abweichungen zwischen Soll und Ist-Zahlen
- Hochrechnung zum Jahresende
- Historische Kennzahlen (Umsatz, Ergebnis, sowie weitere Kennzahlen)
- Kurzbeschreibung wesentlicher Erfolge im Berichtszeitraum
- Kurzbeschreibung wesentlicher Herausforderungen im Berichtszeitraum
- Kurzbeschreibung außerordentlicher Ereignisse im Berichtszeitraum

6.2 Die vorstehend genannten Dokumente macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattformen in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Es wird klargestellt, dass die vorstehend geregelten Informationsrechte dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zustehen, wie dies zur Überprüfung seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.3 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.4 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist der Tag der geplanten endfälligen Tilgungsleistung („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat grundsätzlich eine feste Laufzeit bis zum Rückzahlungstag. Dem Darlehensnehmer kann aber nach Maßgabe des Anhangs „Zinstabelle“ ein Kündigungsrecht zustehen, das bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie insbesondere einer Folge-Finanzierungsrunde und/oder einem Exit-Ereignis (Kontrollwechsel) ausgeübt werden kann.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich in allen Zinskomponenten ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Die Art und Höhe der verschiedenen Zinskomponenten, etwaige Bedingungen für eine Zinszahlung, Bezugsgrößen für variable Zinskomponenten, Regelungen zur Verwässerung von Zinskomponenten und die weiteren Modalitäten der Zinszahlung(en) ergeben sich aus den Emissionsbezogenen Angaben und dem **Anhang „Zinstabelle“**. Die konkreten Bestimmungen der Emissionsbezogenen Angaben und der Zinstabelle haben im Fall von Widersprüchen Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Darlehensbedingungen. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind über ihren jeweiligen Teil-Darlehensbetrag hinaus weder am Verlust des Unternehmens beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3).

7.4 Die Höhe der variablen Zinskomponenten wird auf den Plattformen bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die Mitteilung des Darlehensnehmers nach Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.5 Während der Laufzeit findet keine Tilgung statt. Das Darlehen ist zum Rückzahlungstag oder nach Kündigung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Zinstabelle endfällig zu tilgen.

7.6 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer unter Maßgabe der Ziffer 7.7 einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.7 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer die Plattformbetreibern als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen sowie die Abführung der Abgeltungs- und Quellensteuern eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich aller Zinskomponenten und Ansprüchen infolge einer etwaigen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Kündigung

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu

jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer die Berichtspflichten gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich verletzt; oder
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet**, seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise dergestalt **verändert**, dass eine zweckgemäße Verwendung des Darlehensbetrags nicht mehr erreicht werden kann.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.3 (Vertraulichkeit) und 10.4 (Wettbewerbsschutz) vor.

9.5 Der Darlehensnehmer kann den Vertrag ausschließlich unter den in der Zinstabelle geregelten Voraussetzungen ordentlich (teil-)kündigen und nur unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass alle dann fälligen Zahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden können. In diesem Fall fallen Bonuszinsen gemäß den Regelungen der Zinstabelle an.

10. Identifikation; Übertragbarkeit, Vertraulichkeit; Wettbewerb; Kosten; Rangfolge; Sonstiges

10.1 **Identifikation.** Der Darlehensgeber ist sich bewusst, dass er vor Abschluss dieses Vertrages seitens der Plattformbetreiber als Verpflichtetem im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 1 Abs. 24 Nr. 4 GWG eine geldwäscherechtliche Prüfung durchlaufen hat. Er wird dem Darlehensnehmer und den Plattformbetreibern daher unverzüglich jegliche etwaige Änderungen seiner nachfolgend genannten Daten schriftlich mitteilen:

(a) Im Fall, dass der Darlehensnehmer eine **Privatperson** ist:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort, Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Bankverbindung
- Amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises.

(b) Im Fall, dass der Darlehensgeber eine **juristische Person** oder **Personengesellschaft** einschließlich Genossenschaften und Vereinen ist:

- Firma bzw. Name
- Rechtsform
- Handelsregisternummer bzw. sonstige anwendbar Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem neuen Darlehensgeber halten
- Vertretungsberechtigten Personen (bspw. Vorstände, Geschäftsführer) unter Angabe deren

- Vor- und Nachnamens, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung
- Geschäftliche E-Mail-Adresse
- Bankverbindung.

10.2 **Vertragsübertragung.** Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Finanzierungs-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) (i) jederzeit **vererbt** („**Vererbung**“) oder (ii) hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags zu Lebzeiten oder auf den Todesfall an Dritte nach Maßgabe der nachstehenden Absätze dieser Ziffer 10.1 im Wege der **Vertragsübernahme übertragen** werden („**Vertragsübernahme**“), wobei sich der Darlehensgeber verpflichtet, den Vertrag weder durch Vererbung noch durch Vertragsübernahme an die in Ziffer 10.4 genannten Personen zu übertragen.

Hinsichtlich der Vererbung und der Vertragsübernahme gilt im Übrigen Folgendes:

(a) Sofern die Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz für die Darlehen zur Verfügung stellen (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „Zweitmarkt-Listing-Mitteilung“), ist ein Eintritt in diesen Vertrag infolge Vererbung oder durch Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

(b) Soweit die Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, hat (i) im Fall der Vererbung der Erbe innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntnis von der Vererbung bzw. (ii) im Fall der Vertragsübertragung der bisherige Darlehensgeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vereinbarung der Vertragsübernahme, den Übertragungsfall durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Darlehensnehmer anzuzeigen („Übertragungsanzeige“).

(c) Im Rahmen der **Übertragungsanzeige** hat der Darlehensgeber folgende Informationen bzw. Unterlagen an den Darlehensnehmer und den Plattformbetreibern zu übersenden:

(aa) Im Fall, dass der neue Darlehensnehmer eine Privatperson ist:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort, Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Bankverbindung
- Amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises.

(bb) Im Fall, dass der neue Darlehensgeber eine juristische Person oder Personengesellschaft einschließlich Genossenschaften und Vereinen ist:

- Firma bzw. Name
- Rechtsform
- Handelsregisternummer bzw. sonstige anwendbar Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem neuen Darlehensgeber halten
- Vertretungsberechtigten Personen (bspw. Vorstände, Geschäftsführer) unter Angabe deren Vor- und Nachnamens, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung
- Geschäftliche E-Mail-Adresse

- Bankverbindung.

(e) Die **Vertragsübertragung** wird erst **wirksam**, wenn **sämtliche** der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer;

(bb) Der Übertragungsanzeige ist eine schriftliche Erklärung des neuen Darlehensgebers beigefügt, wonach dieser vollumfänglich in die Rechtsstellung des alten Darlehensgebers nach diesem Vertrag eintritt;

(cc) Im Fall der Vertragsübertragung auf eine Mehrheit von Personen haben diese schriftlich gegenüber dem Darlehensnehmer einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Abgabe und Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bestimmt;

(cc) Der/die neue/n Darlehensgeber erfüllen die Voraussetzungen der Ziffer

(dd) Die Plattformbetreiber haben dem Darlehensnehmer in Textform (§ 126b BGB) bestätigt, dass der neue Darlehensgeber die geldwäscherechtliche Prüfung seitens der Plattformbetreiber als Verpflichteter im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 1 Abs. 24 Nr. 4 GWG erfolgreich durchlaufen hat; und

(ee) Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber bzw. dessen Rechtsnachfolger in Textform (§ 126b BGB) die Zustimmung (§ 415 BGB) zur Vertragsübertragung auf den neuen Darlehensgeber erteilt.

Der Darlehensnehmer ist zur Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübertragung gemäß § 415 BGB verpflichtet, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß Absätzen (aa) bis (ee) erfüllt sind. Der Darlehensnehmer kann auf die Voraussetzungen, mit Ausnahme von Absatz (dd) verzichten.

(f) Die neue Adresse und die neue Bankverbindung des neuen Darlehensgebers gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.3 Vertraulichkeit. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechnigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.3 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

10.4 Wettbewerb. Der Darlehensgeber erklärt und verpflichtet sich, dass er weder gegenwärtig noch in Zukunft während der Vertragslaufzeit, selbst oder durch Dritte, in Wettbewerb zum Unternehmen des Darlehensnehmers und dessen Tochtergesellschaften (§ 290 HGB) stehen wird. Insbesondere wird weder der Darlehensgeber selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) während der Vertragslaufzeit eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Wettbewerber des Unternehmens halten oder erwerben, ausgenommen eine Beteiligung von bis zu 5% des Grundkapitals eines börsennotierten Unternehmens. Während der Vertragslaufzeit wird der Darlehensnehmer auch nicht als Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers tätig werden.

10.5 Rangfolge. Im Fall von Widersprüchen gehen (i) die konkreten Bestimmungen der Emissionsbezogenen Angaben und der Zinstabelle den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Darlehensbedingungen vor und (ii) die Dokumente unter (i) gehen der Projektbeschreibung (Anlage 1) vor.

10.6 Mitteilungen. Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das autorisierte Konto (Ziffer 3.3) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf den Plattformen eine Schnittstelle eingerichtet

werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.7 Kosten. Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.8 Schriftform. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.9 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.10 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Zinstabelle - Anhang zu den Darlehensbedingungen

Zinstabelle - Anhang zu den Darlehensbedingungen	
I. Definitionen	
Down Round	Eigenkapital-Finanzierungsrunde, im Rahmen derer die zugrunde gelegte Pre-Money-Bewertung geringer ist als die Post-Money- Bewertung, dieser Finanzierung. Bei der Bewertung beider Finanzierungsrunden wird jede unmittelbare oder mittelbare Leistung berücksichtigt, die der oder die Zeichner als Gegenleistung für den Erwerb der neuen Anteile oder im Zusammenhang mit der Folge-Finanzierung an den Darlehensnehmer leisten. Dies beinhaltet ausdrücklich Zahlungen in die Kapitalrücklage, Mezzanine-Beteiligungen, Meilenstein-Zahlungen etc. Sacheinlagen, Tauschanteile und andere nicht-monetären Leistungen sind gutachterlich zu bewerten, wenn kein Börsen- oder Verkehrswert existiert.
EBIT	Gewinn vor Zinsen und Steuern; um Zinsen und Steuern bereinigter Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag.
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Exit-Ereignis	<p>Exit-Ereignis ist jede Transaktion oder mehrere miteinander zusammenhängende Transaktionen, die bestehen in:</p> <p>(a) der Veräußerung von mehr als 50% des Stammkapitals (Share Deal) oder der Stimmrechte, an einen oder mehrere Dritte, die (i) nicht den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder diesem nahe stehende Personen im Sinne von § 15 AO sind und (ii) nicht mit den Vorstehenden unter (i) im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen sind („Dritterwerber“);</p> <p>(b) einer Kapitalerhöhung, infolge derer ein Dritterwerber mehr als 50% des Stammkapitals des Darlehensnehmers hält;</p> <p>(c) der Veräußerung von mehr als 60% der Vermögensgegenstände des Darlehensnehmers nach Verkehrswerten an einen oder mehrere Dritterwerber;</p> <p>(d) der öffentlichen Erstmission von Aktien des Darlehensnehmers und deren Notierung an einer nationalen oder internationalen Wertpapierbörse;</p> <p>(e) der Liquidation des Darlehensnehmers;</p> <p>(f) einer Umwandlung des Darlehensnehmers gem. § 1 UmwG, Anteilstausch, Einbringung der Gesellschaft in eine andere Gesellschaft oder wirtschaftlich vergleichbare Fälle, in deren Folge die vor der Transaktion bestehenden Gesellschafter des Darlehensnehmers unmittelbar und mittelbar mit weniger als 50% des Stamm- bzw. Grundkapitals des Darlehensnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers beteiligt sind.</p>
Exit-Erlös	<p>Jede unmittelbare oder mittelbare Leistung, die bei einem Exit-Ereignis der oder die Erwerber als Gegenleistung für den Erwerb der Beteiligung oder des Vermögens oder im Zusammenhang mit dieser Transaktion leisten, gleich ob diese Leistung an die bisherigen Gesellschafter des Darlehensnehmers oder an diesen selbst erbracht wird.</p> <p>Dies beinhaltet ausdrücklich Zahlungen in die Kapitalrücklage, Mezzanine-Beteiligungen, Meilenstein-Zahlungen etc. Sacheinlagen, Tauschanteile und andere nicht-monetäre Leistungen sind gutachterlich zu bewerten, wenn kein Börsen- oder Verkehrswert existiert.</p>
Exit-Quote	<p>Verhältnis, in dem durch den oder die Erwerber Anteile (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmrechte nach Abschluss der Transaktion) oder Vermögen (im Verhältnis zum Gesamtvermögen vor Durchführung der Transaktion, jeweils einschließlich stiller Reserven) erworben wird.</p>

Gewinn (EAT)	<p>Jahresüberschuss oder -fehlbetrag als Ergebnis der Erfolgsrechnung, das sich aus dem Saldo sämtlicher in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Erträge, Aufwendungen und Steuern ergibt (§ 275 Handelsgesetzbuch (HGB)).</p> <p>Maßgeblich ist der im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss nach Steuern und Zinsen und vor Ausschüttungen auf sämtlichen gewinnabhängigen Ansprüchen. Wird der Jahresabschluss bestandskräftig geändert, so ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird nur ein positiver Gewinn berücksichtigt. Eine Verlustbeteiligung oder Nachschusspflicht besteht nicht.</p>
Nachschüsse	<p>Folge-Finanzierungen, bei denen ausschließlich die bisherigen Gesellschafter des Darlehensnehmers oder mit dem Darlehensnehmer oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, Mitarbeiter oder Berater oder Treuhänder der vorstehend Genannten oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 InsO investieren.</p>
Umsatz	<p>Umsatzerlöse im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB.</p>

II. Kündigungszeitpunkte und -folgen

Grundsätzlich feste Laufzeit	<p>Das Darlehen weist grundsätzlich eine feste Laufzeit bis zum Rückzahlungstag gemäß den Emissionsbezogenen Angaben auf (vgl. Ziffer 7.1 ADB).</p>
Kündigungsmöglichkeit bei Folge-Finanzierungsrunde	<p>Abweichend hiervon kann der Darlehensnehmer das Darlehen kündigen, wenn eine Folgefinanzierung durch Eigenkapital stattfindet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - deren Gesamtbetrag höher ist als das Finanzierungs-Limit gemäß den Emissionsbezogenen Angaben (wobei alle Leistungen mit einbezogen werden, die nach der o.g. Definition einer Down Round in die Betrachtung mit einbezogen würden), - bei der es sich nicht lediglich um einen Nachschuss (wie oben definiert) handelt und - bei der es sich nicht um eine Down Round (wie oben definiert) handelt.
Kündigung bei Exit	<p>Der Darlehensnehmer kann das Darlehen bei einem Exit-Ereignis (gemäß o.g. Definition) kündigen.</p>

Verfahren einer Kündigung	<p>Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach der rechtlich bindenden Vereinbarung der Folge-Finanzierungsrunde oder Exit-Transaktion gegenüber allen Darlehensgebern einheitlich ausgeübt werden. Dies geschieht durch Mitteilung in Textform an die autorisierte Adresse gemäß Zeichnungsschein.</p> <p>Der Darlehensnehmer muss dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Umfang der Folge-Finanzierungsrunde und die dieser zugrunde gelegte Unternehmensbewertung bzw. - die Exit-Quote und die Höhe des Exit-Erlöses <p>sowie das Datum der Wirksamkeit der Kündigung angeben, das innerhalb der nächsten vier Wochen nach Ausspruch der Kündigung liegen muss.</p>
Folgen einer Kündigung	<p>Die Folgen einer Kündigung richten sich nach den nachstehenden Vorschriften.</p>

III. Zinskomponenten

Jährliches Zinsversprechen	<p><i>Sehen die Emissionsbezogenen Angaben ein jährliches Zinsversprechen (jährlich zahlbare feste Zinskomponente) vor, so gilt:</i></p> <p>Der Darlehensgeber erhält jährlich, beginnend mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Datum, Zinsen auf den Darlehensbetrag auf Grundlage des in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Zinssatzes.</p> <p>Bei der ersten Zahlung werden gegebenenfalls zusätzlich individuelle Vorlaufzinsen ausgezahlt, deren Höhe vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses abhängt (vgl. Ziffer 7.2 ADB).</p>
-----------------------------------	---

Sehen die Emissionsbezogenen Angaben einen jährlichen Bonuszins (jährlich zahlbare variable Zinskomponente) vor, so gilt:

Der Darlehensgeber erhält jährlich, beginnend mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben jeweils genannten Datum, Bonuszinsen in Höhe des in den Emissionsbezogenen Angaben jeweils genannten prozentualen Anteils an der in den Emissionsbezogenen Angaben jeweils genannten Kennziffer (Umsatz, Gewinn, EBIT oder EBITDA im jeweils vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr; zu den Definitionen der Kennziffern vgl. oben).

Bei der ersten Zahlung werden gegebenenfalls zusätzlich individuelle Vorlaufzinsen ausgezahlt, deren Höhe vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses abhängt (vgl. Ziffer 7.2 ADB).

Die Bonuszinsberechtigung besteht für angebrochene Geschäftsjahre jeweils linear zeitanteilig (auf taggenauer Basis); mit anderen Worten findet keine Zuordnung statt, wann innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres sich die jeweilige Kennziffer in welcher Weise entwickelt hat.

Der jährliche Bonuszins unterliegt – soweit dessen Berechnung von der individuellen virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers abhängig ist – der

Jährlicher Bonuszins

Verwässerung:

- Bei Folge-Finanzierungen in Form von **Kapitalerhöhungen** verringert sich die individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers mit Wirkung für die Zukunft im Verhältnis des alten zum gesamten neuen Stammkapital des Darlehensnehmers nach Durchführung der Kapitalerhöhung. Dies gilt bei Kapitalherabsetzungen entsprechend.

- Die aktualisierte individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Investors (IVBakt) nach jeder Kapitalerhöhung berechnet sich demnach wie folgt:

$$IVBakt = IVBvor \times StKvor / StKakt$$

IVBvor ... Individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Investors vor der Kapitalerhöhung

StKvor ... Stammkapital des Startups vor der Kapitalerhöhung

StKakt ... Stammkapital des Startups nach der Kapitalerhöhung

- Die Formel zur Berechnung der individuellen virtuellen Beteiligungsquote (IVB) lautet:

<p>Jährlicher Bonuszins (Fortsetzung)</p>	<p> $IVB = DB / (Upre + FS)$ DB ... Darlehensbetrag des Investors Upre... Pre-Money Unternehmenswert, der diesem Funding zugrunde liegt FS... Finanzierungssumme </p> <p> Ein Investor investiert z.B. 1.000 EUR. Die individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Investors in % beläuft sich demnach bei einer Pre-Money-Bewertung von 19.800.000 EUR und einer Finanzierungssumme von 2.700.000 EUR auf 0,0044 %: $IVB = 1.000 / (19.800.000 + 2.700.000) = 0,0044 \%$. </p> <p> - Bei Folge-Finanzierungen in Form von Schwarmfinanzierungen (Crowdfundings), bei denen schuldrechtliche Gewinnbezugsansprüche gewährt werden, verringert sich die individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Darlehensgebers in dem Verhältnis des Wertes des wirtschaftlichen Altkapitals (ausgedrückt durch die Pre-Money-Bewertung, die der neuen Schwarmfinanzierung zugrunde liegt) zum Wert des Neukapitals (ausgedrückt durch die dem neuen Funding zugrunde liegende Post-Money-Bewertung; diese errechnet als Pre-Money-Bewertung zuzüglich der Finanzierungssumme im Rahmen des neuen Fundings). Hier findet die o.g. Formel entsprechend Anwendung. </p> <p>Die Verwässerung tritt nicht ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Folge-Finanzierungen, deren Umfang geringer ist als das Finanzierungs-Limit laut Emissionsbezogenen Angaben; - bei Down Rounds (wie oben definiert); - bei Nachschüssen (wie oben definiert). <p>Der Darlehensgeber stimmt der möglichen Verwässerung seines Zinsanspruchs bereits jetzt zu. Er hat bei Folge-Finanzierungsrunden weder ein Bezugsrecht noch ein Mitbestimmungsrecht, sondern wird die Verwässerung hinnehmen, um optimales Wachstum des Unternehmens des Darlehensnehmers zu ermöglichen.</p>
<p>Frühzeichnerbonus</p>	<p>Erhöhung der Festzinskomponente um 1,00 % p.a. auf 7,00 % p.a. bei Investments bis einschließlich 21.06.2020, erstmals zahlbar zum 31.12.2020 oder, sofern früher liegend, am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Der Frühzeichnerbonus wird nach der englischen Zinsmethode (act/365) berechnet.</p>